

- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, so dass die Rechtssache dort in erster Instanz verhandelt wird, oder andernfalls den in der ersten Instanz gestellten Anträgen vollumfänglich stattzugeben;
- dem Beklagten die Kosten sowohl der ersten Instanz als auch des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel macht der Rechtsmittelführer drei Rechtsmittelgründe in Bezug auf den Beschluss des Gerichts vom 27. Februar 2014 geltend.

Erstens habe das Gericht Art. 263 AEUV sowie Art. 90 und Art. 91 des Beamtenstatuts⁽¹⁾ wie auch Art. 2 und Art. 35 der Gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften falsch ausgelegt. Zum einen leide der angefochtene Beschluss an einem Rechtsfehler, da das Gericht entschieden habe, dass Klagen ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs gegen sie belastende Handlungen auf dem Gebiet der Sicherung durch das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem allein Art. 263 AEUV unterfielen und innerhalb der zweimonatigen Frist dieser Bestimmung erhoben werden müssten. Zum anderen habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es entschieden habe, dass Art. 90 Abs. 2 des Beamtenstatuts auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Gerichtshofs nicht anwendbar sei.

Zweitens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, als es die Anwendung der Rechtsprechung zum entschuldbaren Irrtum abgelehnt habe.

Drittens schließlich sei die Anwendung von Art. 111 der Verfahrensordnung des Gerichts rechts- und verfahrensfehlerhaft gewesen. Der Rechtsmittelführer wendet sich diesbezüglich gegen die Tatsache, dass die beim Gericht eingereichte Klage für „offensichtlich“ unzulässig erklärt worden sei, was ihn daran gehindert habe, sich zum betreffenden Unzulässigkeitsgrund zu äußern. Das Gericht habe auch das Recht des Rechtsmittelführers auf ein faires Verfahren, seine Verteidigungsrechte und insbesondere seinen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf verletzt, was gegen Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoße.

⁽¹⁾ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 723/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. L 124, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias (Griechenland), eingereicht am 7. Mai 2014 — Konstantinos Maistrellis/Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaiomaton

(Rechtssache C-222/14)

(2014/C 235/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulío tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Konstantinos Maistrellis

Beklagter: Ypourgos Dikaiosynis, Diafaneias kai Anthroponon Dikaiomaton

Vorlagefrage

Sind die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/34/EG⁽¹⁾ und 2006/54/EG⁽²⁾ dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die — wie die streitige Bestimmung des Art. 53 Abs. 3 Unterabs. 3 des Gesetzes 3528/2007 —vorsieht, dass der Beamte keinen Anspruch auf Elternurlaub hat, wenn seine Ehegattin nicht erwerbstätig ist oder keinerlei Berufstätigkeit ausübt, es sei denn, sie kann wegen einer schweren Erkrankung oder Verletzung den Erfordernissen der Kinderbetreuung nicht nachkommen?

⁽¹⁾ Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204, S. 23).